

Zwischenprüfung

Vertragliche Schuldverhältnisse/Wiederholerklausur am 4.5.2024

Hilfsmittelbekanntmachung

A. Zugelassene Hilfsmittel

1. Allgemein zugelassen sind Schreibzeug, Uhr und Kalender.¹
2. Für die Klausuren der Zwischenprüfung in der Teilklausur „Vertragliche Schuldverhältnisse“ sind folgende Gesetzestexte zugelassen:
 - alle gängigen Textsammlungen mit zivilrechtlichen Normen (Verlage Nomos, C. H. Beck)
 - Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
3. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen. Maßgeblich für die Bearbeitung der Klausur ist die jeweils aktuelle Rechtslage.

B. Nicht zugelassene Hilfsmittel

1. Andere als die nach A zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Druckwerke, Skripten, Aufzeichnungen oder Ähnliches sowie Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
2. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

C. Zulässige Kommentierung von Hilfsmitteln

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüberhinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln (oben A.2) beigegeben werden.
3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.
4. Bezüglich der Kommentierungen wird auf die „Fragen zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung“ des bayerischen Landesjustizprüfungsamtes unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/fragen_und_antworten_hilfsmittel_ejs_stand_juni_2022.pdf verwiesen.
5. Im Übrigen verweise ich auf die Hilfsmittelbekanntmachung des Dekanats unter <https://www.jura.uni-passau.de/studium/pruefungen/zwischenpruefung>.

gez. Prof. Dr. Daniel Könen

¹ Ein Kalender ist zulässig, wenn er das Jahr nur nach Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt. Unschädlich ist, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien ausgewiesen werden. Beschränkt sich der Kalender auf diese Inhalte, sind Herkunft (z.B. Ausdruck aus dem Internet) und Gestaltung des Kalenders unerheblich.